



## Neue STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung – für gesunde Allgemeinbevölkerung reicht Basisimmunität

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und Personen mit erhöhtem SARS-CoV-2 Infektionsrisiko rät sie künftig zu einer jährlichen Auffrischungsimpfung. Personen ohne Grunderkrankungen zwischen 18 und 59 Jahren wird dagegen lediglich eine Basisimmunität empfohlen, bestehend aus mindestens zwei Impfungen und einem weiteren Antigenkontakt (Impfung oder Infektion). Für gesunde Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sieht die STIKO aufgrund der Seltenheit schwerer Verläufe jetzt keine COVID-19-Impfung mehr für notwendig an. Der Beschlussentwurf wurde gestern in das vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren überwiesen.

SARS-CoV-2 zirkuliere zwar weiterhin in der Bevölkerung, doch schwere Verläufe seien durch die erreichte Basisimmunität deutlich seltener geworden, befindet die Kommission. Trotzdem bleibe COVID-19 vor allem für ältere Menschen und Vorerkrankte ein Risiko. Die neue Impfempfehlung folge diesen neuen Voraussetzungen. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Aktualisierungen der COVID-19-Impfempfehlung soll diese nun eine längerfristige Empfehlung darstellen. Sie wurde in die allgemeinen STIKO-Impfempfehlungen für 2023 aufgenommen.

### Aktuelle STIKO-Empfehlung auf einen Blick

**Gesunde Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:** keine Impfung gegen SARS-CoV-2 mehr nötig – jedoch keine Sicherheitsbedenken bei Impfung

**Personen ohne Grunderkrankungen zwischen 18 und 59 Jahren (inklusive Schwangere):** mindestens Grundimmunisierung (Impfung/Infektion) plus eine Auffrischungsimpfung – von den drei Kontakten mit den Antigenen des Erregers oder dem Erreger selbst sollten zwei durch Impfung erfolgen

**Personen ab 60 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen, Personen ab sechs Monaten mit Grunderkrankungen, Personen mit beruflich bedingtem Infektionsrisiko (z. B. medizinisches und pflegerisches Personal):** jährliche Auffrischungsimpfung mit variantenadaptierten Impfstoffen und mit einem Mindestabstand von jeweils zwölf Monaten zur letzten Impfung oder Infektion – vorzugsweise im Herbst

**Immundefiziente Personen (relevante Einschränkung der Immunantwort):** zusätzliche Impfstoffdosen in kürzerem Abstand unter Umständen sinnvoll – Entscheidung durch den/die behandelnden Arzt/Ärztin, ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmung spezifischer Antikörper.

Änderungen am aktualisierten Beschlussentwurf der STIKO sind noch möglich, solange das Stellungnahmeverfahren nicht abgeschlossen ist. Die Empfehlungen werden im Anschluss an das Verfahren zusammen mit den wissenschaftlichen Begründungen im Epidemiologischen Bulletin erscheinen.



## Informationen zur Teilnahme am Versorgungsangebot KSVPsych

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat für Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen das Versorgungsprogramm KSVPsych auf den Weg gebracht. Seit dem 1. Oktober 2022 wird es durch die KV Nordrhein umgesetzt.

Im Mittelpunkt des neuen Versorgungsprogramms stehen Netzverbände, in denen sich Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zusammenschließen, um eine berufsgruppen- und sektorenübergreifende Versorgung zu gewährleisten. Durch die enge Kooperation mit Kliniken und qualifizierten Gesundheitsberufen wie Ergotherapie und Soziotherapie sollen Versorgungsbrüche umgangen werden und eine ganzheitliche, zeitnahe und bedarfsgerechte Behandlung für schwer psychisch Erkrankte geschaffen werden.

### **Patienten werden besser durch die Behandlung gesteuert**

Das Programm richtet sich an schwer psychisch erkrankte Erwachsene mit einem komplexen Behandlungsbedarf. Dieser liegt laut Richtlinie dann vor, wenn pro Quartal mindestens zwei Behandlungsmaßnahmen durch unterschiedliche Disziplinen notwendig sind.

Patientinnen und Patienten profitieren insbesondere von der besseren Vernetzung ihrer Behandelnden und einer schnelleren Soforthilfe. Eine Bezugstherapeutin oder ein Bezugsarzt steht als zentrale Ansprechperson zur Seite und eine Koordinationsperson unterstützt bei organisatorischen Angelegenheiten.

Damit eine Patientin oder ein Patient in die Komplexversorgung eingeschlossen werden kann, ist eine Empfehlung oder Überweisung erforderlich. Eine Empfehlung oder Überweisung kann von **allen** an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie auch von sozialpsychiatrischen Diensten oder ermächtigten Einrichtungen ausgesprochen werden.

### **In Düsseldorf und im Ruhrgebiet gibt es bereits Netzverbände**

Zwei Versorgungsnetzwerke haben bereits eine Genehmigung für die Komplexversorgung erhalten: „Düsseldorf und Umgebung“ und „Ruhrgebiet und Umgebung“ – weitere gründen sich gerade. Die Teilnehmenden berichten von bisher positiven Erfahrungen, hoffen aber auch, dass sich noch mehr Kolleginnen und Kollegen für ein Engagement in einem Netzwerk begeistern lassen.

Wenn Sie Patientinnen oder Patienten behandeln, die für das Versorgungsangebot infrage kommen könnten, haben Sie die Möglichkeit, diese direkt bei einem anerkannten Netzwerk vorzustellen.



# KVNO Praxisinformation

26. APRIL 2023

Die Kontaktdaten der Netzverbände finden Sie hier:

[Kontakt zu bestehenden Netzverbänden](#)



Wenn Sie Interesse haben, sich einem Netzwerk anzuschließen oder selbst einen Netzwerk zu gründen, zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen: [komplexversorgung@kvno.de](mailto:komplexversorgung@kvno.de).

Weitere Informationen:

[KSVPsych-Richtlinie](#)



[Voraussetzungen für Genehmigung zur Teilnahme an KSVPsych](#)



[Themenseite KSV-Psych | KV Nordrhein](#)



## Neue elektronische Qualitätszirkelverwaltung – Einreichung von Veranstaltungsunterlagen bis zum 15. Juni

Die Verwaltung der Qualitätszirkel kann schon bald digital erfolgen. Ein entsprechendes Tool wird voraussichtlich ab August im KVNO-Portal zur Verfügung stehen.

Um die neue Software termingerecht einführen zu können, benötigen wir Ihre Mithilfe. Wenn Sie Moderatorin oder Moderator eines Qualitätszirkels sind, dann geben Sie bitte alle QZ-Veranstaltungen, die Sie bis zum 31.12.2022 durchgeführt haben, spätestens bis zum 15.06.2023 verwaltungstechnisch in der alten Software ein. Geben Sie hierfür bitte die QZ-Protokolle sowie die Teilnahmelisten für alle noch nicht eingereichten Veranstaltungen spätestens bis zum **15. Juni 2023** an uns weiter. **Veranstaltungen, die vor dem Jahr 2023 stattgefunden haben, können nach dem Stichtag 15.06.2023 nicht mehr eingereicht werden.**

Alle Qualitätszirkel-Veranstaltungen, die im Jahr 2023 bereits durchgeführt wurden oder im Umstellungszeitraum noch durchgeführt werden, können nach Einführung des neuen Systems erfasst werden. Die Umstellung erfolgt im Zeitraum 15.06.2023 bis Ende Juli. In diesem Zeitraum ist keine Bearbeitung von QZ-Veranstaltungen möglich.

Über das weitere Vorgehen werden wir Sie in regelmäßigen Abständen informieren.



## TI-Finanzierung: Verhandlungen mit Krankenkassen gescheitert

Die Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband über die zukünftige TI-Finanzierung wurden Anfang April ergebnislos beendet. Die Kassenseite habe einen Vorschlag eingebracht, der eine weitere Kostenbelastung der Praxen mit sich gebracht hätte. Schon die aktuellen Pauschalen seien zu knapp bemessen und führten in vielen Fällen dazu, dass Praxen auf Kosten sitzen blieben. Eine Deckelung der Pauschalen, wie von den Krankenkassen angestrebt, würde diesen Effekt noch einmal verschärfen, hieß es aus dem Kreis der Verhandlungsführer von Kassenärztlicher und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung. Die Vorstände von KBV und KZBV zeigten sich zudem zutiefst skeptisch, dass sich die Industrie bei ihrer Preisbildung an von der Selbstverwaltung vereinbarte Pauschalen hält.

Hintergrund: Das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz sieht unter anderem vor, dass vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Praxen ab dem 1. Juli 2023 eine monatliche Pauschale für die Ausstattung und den Betrieb der TI erhalten. Die Höhe und Berechnung der Pauschale sollten der GKV-Spitzenverband und die KZBV bzw. KBV in ihren jeweiligen Vereinbarungen bis zum 30. April festlegen. Nach dem Scheitern der Verhandlungen kann das Bundesministerium für Gesundheit per Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Pauschalen festlegen, die ab Juli gezahlt werden sollen. So sieht es die entsprechende Regelung im Krankenhauspflegeentlastungsgesetz vor.

## Empfehlungen zur Labordiagnostik bei Eisenmangel

Über Labordiagnostik bei Verdacht auf Eisenmangel informiert eine neue Ausgabe der Reihe „Empfehlungen zur Labordiagnostik“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Der Laborpfad bietet ein schnell erfassbares Ablaufschema zur Basis- und weiterführenden Diagnostik. Ein kurzer Text erläutert die Vorgehensweise im Detail, gibt Hinweise zur Anamnese und führt unter anderem stichpunktartig unspezifische Symptome mit Verdacht auf Eisenmangel sowie klinische Zeichen eines schweren Eisenmangels auf. Alle relevanten Laborparameter sind zudem in einem farbig abgehobenen Infokasten zusammengefasst.

Eisenmangel gilt als die weltweit häufigste Mangelkrankung des Menschen. Er hat Auswirkungen auf den gesamten Organismus und ist die Ursache vieler klinischer Symptome und Befunde, die nahezu alle medizinischen Fachgebiete betreffen können.

Die labordiagnostischen Empfehlungen zum Eisenmangel stehen auf der Themenseite der KBV als Webversion sowie als dreiseitige Druckversion bereit. Auf der Seite finden Ärzte und Ärztinnen darüber hinaus weitere Ausgaben der Reihe zu den Schilddrüsenerkrankungen Hyperthyreose und Hypothyreose sowie zur Anämie.



# KVNO Praxisinformation

26. APRIL 2023

Die Laborpfade dienen der Orientierung und als Entscheidungshilfe, stellen jedoch keine verpflichtenden Standards dar. Ziel ist es unter anderem, eine Unter- beziehungsweise Überdiagnostik zu vermeiden.

KBV-Themenseite „Labordiagnostische Empfehlungen“



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

## Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)